

**Polzeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über die
Tierhaltung und über das Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgendes verordnet:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

**§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
 - b) für amtliche Durchsagen.

**§ 3
Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (3) Der Halter/ die Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Gärten oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verrichtet. Dort dennoch abgelegten Hundekot hat der Halter/ die Halterin oder Führer/Führerin unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Fütterungsverbot

Das Füttern von Tauben ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verboten.

§ 6 Plakatieren, Beschriften und Bemalen auf Privatgrundstücken

- (1) Durch das Plakatieren an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln u.ä.) darf das Orts- und Straßenbild nicht verunstaltet werden.
- (2) Für Bemalungen und Beschriftungen gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Wer entgegen Abs. 1 und 2 plakatiert, beschriftet oder bemalt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstigen Personen, die auf dem jeweiligen Plakat oder der Darstellung nach Satz 1 als Verantwortliche genannt sind.

§ 7 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
2. Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen; ausgenommen sind Blindenführhunde,
3. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtung zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
4. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
5. mit Fahrzeugen zu fahren und zu parken; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden können.

§ 8 Hausnummern

- (1) Hauseigentümer/innen haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstliegenden Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 9 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung Ausnahmen zulassen, wenn für den Betroffenen/ die Betroffene eine nicht zumutbare Härte entstehen würde, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen lässt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 als Halter/ Halterin oder Führer/ Führerin eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Gärten oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verrichtet, oder dort dennoch abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 7. entgegen § 5 Tauben füttert,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt oder der Beseitigungspflicht nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
 9. entgegen § 7 Nr. 1 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 10. entgegen § 7 Nr. 2 Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 11. entgegen § 7 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

12. entgegen § 7 Nr. 4 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 13. entgegen § 7 Nr. 5 mit Fahrzeugen fährt oder parkt,
 14. entgegen § 8 Abs. 1 als Hauseigentümer/ Hauseigentümerin sein/ ihr Gebäude nicht mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht,
 15. entgegen § 8 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht vorschriftsmäßig anbringt,
 16. entgegen § 8 Abs. 3 eine Anordnung nicht befolgt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 9 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens € 5 und höchstens € 5.000 bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung und mit höchstens € 2.500 bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 10.9.1986 außer Kraft.

Waldkirch, den 28.06.2006

Leibinger, Bürgermeister